

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kompass Projektpartner GmbH

(Stand 31.5.2012)

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kompass Projektpartner GmbH" gelten für Verträge zwischen der Kompass Projektpartner GmbH, Paulstraße 11, D-10557 Berlin (im folgenden „Auftragnehmer“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

1.1 Gegenstand des Auftrags

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot des Auftragnehmers festgelegt, soweit sie nicht in dem schriftlichen Auftrag davon abweichend beauftragt wurden. Ist nichts anderes vereinbart, so ist Gegenstand des Vertrages die Erbringung von Dienstleistungen aus dem Leistungskatalog des Auftragnehmers.

1.2 Auftragsgrundlage

Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber genannten und relevanten Auskünfte und Unterlagen als richtig seinen Arbeiten zugrunde legen.

1.3 Berichtspflicht

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer maximal einmal monatlich Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen. Soll der Berater über das vertraglich Erforderte hinausgehend einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

1.4 Auftragsphasen

Ist die Dienstleistung (im Sinne eines Projektes) in mehrere Abschnitte unterteilt, so erhält der Auftraggeber je nach Arbeitsfortschritt Arbeitsunterlagen. Sie dienen als Information über den jeweiligen Arbeits- bzw. Projektstand. Führen sie nicht zu einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung, so gelten die Unterlagen als Interpretationshilfe für eine spätere Beurteilung des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf seine Mängelfreiheit.

§ 2. Verschwiegenheitspflicht, Referenz

2.1 Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet oder die Tatsachen bereits auf anderem Wege zu ihm gelangt sind. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen einer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

2.2 Verpflichtung von Mitarbeitern und Dritten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich, auf Wunsch von seinen Mitarbeitern und freien Mitarbeitern sowie vom Auftragnehmer beauftragte Dritte eine entsprechende Verpflichtung

unterzeichnen zu lassen, sofern Mitarbeiterrechte dem nicht entgegenstehen.

Verletzt einer der Mitarbeiter, ein freier Mitarbeiter oder ein beauftragter Dritter die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, so erfüllt der Auftragnehmer seine daraus gegenüber dem Auftraggeber erwachsende Ersatzpflicht dadurch, dass er seine gegen den Mitarbeiter, den freien Mitarbeiter oder beauftragten Dritten entstehenden Regressansprüche dem Auftraggeber abtritt.

2.3 Referenz

Dem Auftragnehmer ist es gestattet, eine anonymisierte Referenz zu erstellen und zu veröffentlichen. Eine Referenz unter Nennung des Auftraggebers bedarf der Genehmigung durch den Auftraggeber.

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigte Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei dem Auftragnehmer.

§ 3. Haftung, Verzug

Der Auftragnehmer haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in einem Jahr.

3.1 Mängel

Der Auftragnehmer ist für die Dauer von sechs Monaten nach Ablieferung der Arbeitsunterlagen verpflichtet, von ihm zu vertretende Mängel, die ihm schriftlich nachgewiesen werden, zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat einen Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften bzw. unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers beruht. Eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers entfällt ferner, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers die Leistungen oder Teile der Leistungen verändern. Ansprüche des Auftraggebers auf Wandlung, Minderung oder Kostenerstattung bei Ersatzvornahme bestehen nicht.

3.2 Haftungsbegrenzung, Folgeschäden

Für Schäden, die während der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten schriftlich mitgeteilt wurden und die der Auftragnehmer schuldhaft zu vertreten hat, haftet er bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe des Auftragswertes, höchstens jedoch für einen Betrag von 20.000 €. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist eine Haftung für Drittschäden und Folgeschäden.

3.3 Verzug

Falls der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarten

Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind. Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung bei Verschulden nicht geltend gemacht werden.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegenden Mitwirkung, so gelten vereinbarte Leistungs- und Liefer-Termine für den Auftragnehmer als aufgehoben und der Auftragnehmer ist nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf die Vergütung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 642 Abs. 2 BGB. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 4. Loyalitätsverpflichtung

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern des Vertragspartners, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit ohne dessen ausdrückliche (und schriftlich festzuhaltende) Zustimmung. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zu einer Vertragsstrafe von 25.000 €.

§ 5. Pflichten des Auftraggebers

5.1 Betriebsphäre

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind; dazu gehören u.a. die Stellung geeigneter Räumlichkeiten mit Telefon, Internet-Anschluss, Drucker. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer geforderte Voraussetzungen vorenthält, hat er dem Auftragnehmer entstehende und zu dokumentierende Wartezeiten gesondert zu vergüten.

5.2 Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Auftragnehmer unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Auftragnehmers zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

5.3 Rechte des Auftragnehmers

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Ausführung des Auftrags beeinträchtigen könnte. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

§ 6. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von dem Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist zur Abhilfe mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Auftragnehmer den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 8 Abs. 2). Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 7. Vergütung, Verrechnung und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung bemisst sich nach dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Entgelt. Für Tätigkeiten, die sich aus der Vereinbarung nicht ergeben sollten bzw. nicht eindeutig hervorgehen, gilt im Zweifelsfall die Preisliste des Auftragnehmers; sollte diese aufgrund einer Unvollständigkeit nicht zur Anwendung kommen können so gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

7.1 Vergütungshöhe

Maßgebend sind die im Angebot von dem Auftragnehmer genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Zusatzleistungen, die nicht in dem Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge des Vorlegens von Daten in nicht digitalisierter Form, notwendiger und zumutbarer Inanspruchnahme von Leistungen Dritter, Aufwandsentstehung für Lizenzen, in Auftrag gegebene Recherchen, Testdienstleistungen und rechtlichen Prüfungen sowie Dienstleistungen, die aufgrund eines Umstandes, den der Auftraggeber zu vertreten hat, außerhalb der Geschäftszeiten erbracht werden.

Die Auslagen des Auftragnehmers, die im Rahmen der Durchführung entstehen, werden – auf Wunsch auch gegen Nachweis – abgerechnet. Zu den Auslagen gehören z.B. Kosten für Vervielfältigungen/Kopien, anfallende Porto-, Telefon-, Telefax- und Onlinegebühren, Botenfahrten/Transportkosten, Kosten der Dokumentation, Versicherungen, Fahrtkosten und Spesen bei Reisen werden nach Aufwand gemäß der Kostenerstattungsrichtlinie des Auftragnehmers berechnet.

7.2 Kosten Dritter

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, mit den beauftragten Dritten marktübliche und vom Auftraggeber zu übernehmende Provisionen zu vereinbaren. Sach- und Fremdkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierzu zählen alle Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen. Der Auftragnehmer unterscheidet dabei nach Sach- und Fremdkosten, zusätzlichen Handlingkosten und Reisekosten. Fremdkosten, die bei Herstellungsarbeiten (z.B. Repro-, Lithografie- und Druckkosten) entstehen, werden – auf Wunsch auch unter Vorlage der Fremdrechnungen – mit einer Provision in Höhe von 15 Prozent für die erbrachten Leistungen Dritter sowie Übernahme des Zahlungsdienstes weiterberechnet (Handlingkosten). Das Handling kann ggf. auch nach Zeitaufwand berechnet bzw. mit dem Grundhonorar pauschal abgegolten werden. Sonstige Fremdkosten oder Kosten von Zusatzleistungen, z.B. für die Nutzung von Ausschnittdiensten, Veranstaltungskosten, Lizenzgebühren, Honorare für Modelle oder Freelancer, Rechtsberatungen,

Versicherungen usw. werden – auf Wunsch auch unter Vorlage der Fremdrechnungen – als Durchlaufkosten gegen Nachweis weiterberechnet. Der Auftragnehmer ist gegebenenfalls berechtigt, dem Auftraggeber hierfür Vorauszahlungen in Rechnung zu stellen.

7.3 Pauschalvergütung

Für sämtliche Eigen- oder Fremdleistungen, die über eine ggf. vereinbarte Pauschalvergütung hinausgehen, erstellt der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn einen Kostenvoranschlag für die jeweils zu erbringende Leistung, der vom Auftraggeber zu genehmigen ist. Der Kostenvoranschlag enthält mindestens etwa anfallende Einzelleistungen, zu erwartende Fremdleistungen sowie Auslagen und Spesen. Kostenvoranschläge und Kalkulationen sind nicht verbindlich, es sei denn, dass diese ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurde. Voraussichtliche Überschreitungen der vorläufigen Kalkulation oder des Kostenvoranschlages von mehr als 10% werden dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnisnahme des verteuernenden Umstandes angezeigt, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen Umstand selbst verursacht. Fremd- und Nebenkosten sind gegen Nachweis gesondert zu vergüten, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers zum Zweck der Anpassung an die Belange des Vertragspartners kann der Auftragnehmer den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, soweit der Auftragnehmer auf die Notwendigkeit dieser Prüfung hingewiesen hat.

7.4 Honoraranspruch

Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch des Auftragnehmers für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Rechnung wird per E-Mail (PDF-Datei) oder per Post an den Kunden versandt und ist spätestens 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu begleichen.

Monatliche Vergütungen sind bei langfristigen Verträgen monatlich im Voraus zu zahlen und werden mit Rechnungsstellung fällig. Sonstige Vergütungen werden mit der Erbringung der Leistung fällig und dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

7.5 Rechnungstellung, Anrechnung

Sofern das Vertragsangebot des Auftragnehmers keine Zahlungsmodalitäten enthält, so gelten die folgenden als vereinbart. Sind Festpreise für ein Werk vereinbart, so wird je ein Drittel der Auftragssumme bei Vertragsabschluss, bei Ablieferung und bei Abnahme des Werkes fällig. Bei Dienstleistungsverträgen kann der Auftragnehmer ein Drittel der Angebotssumme bei Auftragserteilung in Rechnung stellen. Je ein weiteres Drittel wird nach Abschluss der Leistungen bzw. der Abnahme (oder der Verzugsetzung bezüglich einer noch nicht erfolgten Abnahme) fällig.

Der Auftraggeber muss damit rechnen, dass der Auftragnehmer Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung, wie Mahnkosten, entstanden, so kann der Auftragnehmer Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.

7.6 Vertragsänderungen, Kündigung

Ändert oder bricht der Auftraggeber vorzeitig Aufträge, Arbeiten oder umfangreiche Planungen ab, wird dieser dem Auftragnehmer alle angefallenen Kosten ersetzen und den Auftragnehmer von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

7.7 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung an. Bei Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt, pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 50 EURO zu erheben. Kommt der Vertragspartner nach einer Mahnung mit Fristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

§ 8. Beendigung des Vertrags

8.1 Beendigungsbedingungen

Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

8.2 Beendigung nach Erbringung der vereinbarten Leistungen

Der Auftrag gilt als durchgeführt und ist beendet, wenn der Auftragnehmer die schriftlich niederlegten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben oder dieser entweder die Übernahme schriftlich bestätigt oder die Ergebnisse verwertet hat.

Der Auftrag gilt ebenfalls als durchgeführt und ist beendet, wenn der Auftraggeber einer Mitteilung des Auftragnehmers zur Fertigstellung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb vier Wochen mit schriftlicher Begründung widerspricht.

8.3 Kündigung

Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

8.4 Vom Auftragnehmer eingesetzte Mittel

Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Mittel einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Unterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

§ 9. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

9.1 Aufbewahrungspflicht

Der Auftragnehmer hat die Unterlagen für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen eines Monats, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

9.2 Herausgabe

Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

9.3 Zurückbehaltung

Der Auftragnehmer kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

§ 10. Urheberrechte und Nutzungsrechte

10.1 Rechte

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigte Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei dem Auftragnehmer. Sämtliche Rechte an Vorarbeiten, wie z.B. Konzeptionen, methodischen Ansätzen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und das Eigentum, verbleiben auch nach Aushändigung der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber bei dem Auftragnehmer, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen wurden. Der Auftraggeber erwirbt erst mit der vollständigen Zahlung das einfache Nutzungsrecht an allen von dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten im Vertragsgebiet zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang. Für die Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte bedarf es grundsätzlich einer gesonderten, vorab zu treffenden Honorarab-sprache.

10.2 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten und Materialien

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer für die an ihn übermittelten Daten und Materialien sämtliche zur Nutzung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sen-dung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages notwendigen Umfangs. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.

10.3 Ansprüche Dritter

Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Durch-führung des Auftrages erforderlichen Rechte an den übermit-telten Daten und Materialien besitzt. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von Ansprüchen Dritter oder gesetzli-cher Bestimmungen bei der Ausführung des Auftrages ent-stehen. Ferner wird der Auftragnehmer von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftragge-ber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechts-verteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

10.4 Erfüllungsgehilfen

Werden zur Vertragserfüllung Dritte (Erfüllungsgehilfen) herangezogen, wird der Auftragnehmer die erforderlichen Nutzungsrechte wenn möglich erwerben und im gleichen Umfang dem Vertragspartner einräumen. Der Auftraggeber

steht dafür ein, dass der von ihm zur Verfügung gestellte Inhalt (z.B. Daten, Dokumente) frei von Rechten Dritter ist, welche die vertragsgemäße Nutzung ausschließen oder ein-schränken. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen derartigen Ansprüchen Dritter frei.

10.5 Ausweitung der Nutzungsrechte

Will der Auftraggeber von dem Auftragnehmer erstellte Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise über den ursprünglich vereinbarten Zweck oder Umfang hinausgehend oder im Ausland verwerten, bedarf dies einer gesonderten, vorab zu treffenden Honorarab-sprache.

10.6 Vorarbeiten

Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitar-beit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht. Der Auftragnehmer geht bei der Verwendung von Vorschlägen des Auftraggebers davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Auftraggeber über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt.

§ 12. Sonstiges

12.1 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches

Recht. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft des Auftragnehmers.

12.2 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingun-gen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksam-keit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

12.3 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingun-gen bedürfen der Schriftform. Solange die Änderungen nicht schriftlich vereinbart sind, führt der Auftragnehmer die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

12.4 Angebotsgültigkeit

Ein vorliegendes Angebot gilt für dreißig Tage, sofern es keine davon abweichende Gültigkeit enthält. Ist bis zu die-sem Zeitpunkt kein Vertragsabschluß erfolgt, ist der Auf-tragnehmer an das Angebot nicht mehr gebunden.

§ 13. Stand der AGB

Diese AGB sind vom 31. Mai 2012 und mit diesem Da-tum gültig.